

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

13. Januar 2020

**Stellungnahme zur Revision der Kreisschreiben Nr. 9 und Nr. 16
(Aktualisierungen aufgrund der Empfehlungen der OECD-Working Group on Bribery
WGB, Länderbericht Schweiz, März 2018)**

Sehr geehrter Herr Bugnon, sehr geehrter Herr Altorfer

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2019, mit welchem Sie uns zur Stellungnahme eingeladen haben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne wahr.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Die in den Kreisschreiben Nr. 9 und Nr. 16 gemachten Aktualisierungen und Präzisierungen, welche zur Erfüllung der im Bericht über die Länderprüfung (Phase 4) der OECD-WGB1 abgegebenen Empfehlungen zu diesen Kreisschreiben vorgenommen wurden, erachten wir als gut und nachvollziehbar.

Es ist uns wichtig, dass die ESTV mit ihren Kreisschreiben die notwendigen Voraussetzungen für Klarheit und Rechtssicherheit schafft. Unter diesem Aspekt haben wir folgende Anliegen:

Kreisschreiben Nr. 16:

Wir empfehlen, die strafrechtlichen Aspekte (Ziff. 2) mit den gesetzlichen Grundlagen und Ausführungen zur Privatbestechung zu ergänzen. Die strafrechtlichen Aspekte der Bestechung nur auf Amtsträger zu beschränken, würde unserer Ansicht nach, ein unvollständiges Bild ergeben. Es ist uns bewusst, dass sich die OECD-Konvention nur auf die Bekämpfung der Korruption von Amtsträgern beschränkt, dies gilt ebenso für die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im DBG und StHG. Seit dem 1. Juli 2016 ist jedoch die Bestechung von Privaten ein Officialdelikt und im Strafgesetz geregelt (Art. 322octies und Art. 322novies StGB).

Aufgrund der in Ziff. 2 gemachten Ergänzungen zur Privatbestechung empfehlen wir, in den steuerrechtlichen Aspekten (Ziffer 3.1) darauf hinzuweisen, dass die Einführung der Privatbestechung bisher nicht zu einer Anpassung des DBG und StHG geführt hat.

Wir möchten an dieser Stelle erwähnen, dass sich aus unserer Sicht die Gleichbehandlung der Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungszahlungen an Amtsträger und Private im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung aufdrängt. Wir verweisen auf die hängige Vorlage 16.076 (Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen), welche zu einer entsprechenden Anpassung von Art. 27 DBG führen dürfte. In der Stellungnahme zu dieser Vorlage hatten wir argumentiert, dass nur im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung der Abzug zu verweigern sei, da es ansonsten wegen unterschiedlicher Rechtsauffassungen von Unternehmen und Steuerbehörden zu Rechtsunsicherheiten käme (Ergebnisbericht zum Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Umsetzung der Mo. 14.3450 Luginbühl) vom 16. November 2016, S. 16). Daran halten wir nach wie vor fest.

Aus handelsrechtlicher Rechnungslegungssicht ist die Verbuchung von Scheingeschäften, wie sie bei Bestechungszahlungen vorkommen können, in Bezug auf die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung (Art. 957a Abs. 2 OR) und ordnungsmässigen Rechnungslegung (Art. 958c Abs. 1) relevant. Bei Vorliegen von Scheingeschäften käme es nicht nur zu einer unzulässigen Gewinnverkürzung in der Steuerbilanz, vielmehr wäre auch die Handelsbilanz davon betroffen.

Kreisschreiben Nr. 9:

Mit Verweis auf unsere vorstehend erwähnten Ausführungen zum Kreisschreiben Nr. 16 empfehlen wir, in Ziff. 1.2 eine Ergänzung zur Privatbestechung einzufügen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Susanne Grau
Mitglied Vorstand